

# STADT MUSTERSTADT

## Beschlussvorlage

Drucksache VL-13/2012

- öffentlich -

Datum: 02.01.2012

Aktenzeichen	045-2012
Fachbereich	Fachbereich I
Federführendes Amt	Hauptamt

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Umweltausschuss	07.02.2012	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	15.03.2012	vorberatend
Bauausschuss	22.04.2012	vorberatend
Rat der Stadt Musterstadt	24.04.2012	beschließend

### **Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages sowie Abschluss einer Nutzungsvereinbarung über die Feuerwehrezentralen in Musterstadt und Musterhausen mit dem Feuerwehrverband**

#### Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Feuerwehrverband vom 06.11.2001 gemäß dem anliegenden Vertragsentwurf (Anlage 1) neu zu fassen sowie die Nutzungsvereinbarung über die Feuerwehrezentralen Musterstadt und Musterhausen gemäß anliegendem Vertragsentwurf (Anlage 2) abzuschließen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Werden in der Sitzung vorgetragen.

#### Sachdarstellung:

Die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe ist nach dem Brandschutzgesetz Muster-Bundesland eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Städte (§ 3 BrandschutzG). Zu diesen Aufgaben gehören u.a.:

- Durchführung von überörtlichen Lehrgängen
- Unterbringung von Gerätschaften und Fahrzeugen
- Pflege und Prüfung von Geräten und Material

Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist der Kreis gesetzlich verpflichtet, Technische Feuerwehrezentralen einzurichten, zu unterhalten und auf dem neuesten Stand zu halten (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 BrandschutzG).

Der Kreis Nordfriesland hat mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 06.11.2001 (Anlage 3) gemäß § 13 Abs. 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 und 2 BrandschutzG die ihm gemäß § 3 Brandschutzgesetz obliegenden Aufgaben dem Feuerwehrverband übertragen. In diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag wurde seinerzeit die Nutzungsvereinbarung über die beiden im Kreisgebiet eingerichteten Technischen Feuerwehrezentralen in Musterstadt und Musterhausen integriert.

Im Jahr 2007 beschloss der Kreistag den Neubau einer Technischen Feuerwehrezentrale in Musterstadt sowie die Sanierung der Technischen Feuerwehrezentrale in Musterhausen. Die Bauarbeiten in Musterstadt wurden im Sommer 2009 abgeschlossen und das Gebäude inzwischen vom Kreis Feuerwehrverband in Betrieb genommen.

Der Neubau in Musterstadt und die Sanierungs- und Umbaumaßnahmen in Musterhausen haben dazu geführt, dass der öffentlich-rechtliche Vertrag vom 06.11.2001 den veränderten Bedingungen anzupassen ist. Da die öffentlich-rechtliche Aufgabenübertragung sowie die Nutzungsvereinbarung für die Technischen Feuerwehrezentralen zwei verschiedene rechtliche Vorgänge sind, haben sich die Verwaltung sowie die Geschäftsführung des Kreisfeuerwehrverbandes darauf verständigt, die Vorgänge zu trennen und in zwei unterschiedliche Verträge aufzuspalten. Bei dieser Gelegenheit wurde der öffentlich-rechtliche Vertrag vom 06.11.2001 noch einmal sorgfältig mit der heutigen Gesetzeslage und den tatsächlichen Gegebenheiten verglichen und sodann in eine neue Fassung gebracht.

Der Umfang der Aufgabenübertragung hat sich ebenso wie die Finanzierungsregelung dabei gegenüber dem Vertrag aus dem Jahr 2001 im Wesentlichen nicht verändert. Neu hinzugekommen ist die gemeinsame Absichtserklärung von Kreis und Kreisfeuerwehrverband, dem Feuerwehrverband die der Stadt gesetzlich obliegende Aufgabe der Fernmeldesachbearbeitung zu übertragen und dafür in entsprechende Vertragsverhandlungen einzutreten. Hierzu sei angemerkt, dass der Kreisfeuerwehrverband derzeit kommissarisch und aufgrund mündlicher Absprachen diese Aufgabe für den Kreis durchführt. Auf Dauer gesehen besteht jedoch schon aus Gründen der Rechtssicherheit auf beiden Seiten das Bedürfnis nach einer vertraglichen Regelung. Aus Gründen der Vollständigkeit haben sich der Kreisfeuerwehrverband und die Verwaltung entschieden, die gesonderten Vertragsverhandlungen zu diesem Punkt erst zum Abschluss zu bringen, bevor die Beschlussfassung über die Neufassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages erfolgt. Die Verhandlungen sind inzwischen abgeschlossen. Die Beratung und Beschlussfassung über den Vertrag über die Übertragung der Fernmeldesachbearbeitung wird jedoch aufgrund einer gesonderten Vorlage erfolgen.

Völlig aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag entfernt wurden die Nutzungsvereinbarungen für die Technischen Feuerwehrezentralen. Stattdessen wurde von der Verwaltung und der Geschäftsführung des Kreisfeuerwehrverbandes eine Nutzungsvereinbarung ausgearbeitet. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Nutzungsvereinbarung an die Übertragung der Kreisaufgaben auf den Kreisfeuerwehrverband und damit an Bestand des öffentlich-rechtlichen Vertrages gekoppelt ist. Verliert der öffentlich-rechtliche Vertrag seine Wirksamkeit, teilt die Nutzungsvereinbarung sein Schicksal.

Die Nutzungsvereinbarung entspricht im Wesentlichen den zuvor im öffentlich-rechtlichen Vertrag aus dem Jahr 2001 enthaltenen Regelungen. Es wurden lediglich Anpassungen vorgenommen, die den durch den Neubau und den Sanierungsmaßnahmen veränderten Räumlichkeiten geschuldet sind. Neu ist beispielsweise die der Stadt eingeräumte Möglichkeit, die in der neuen Technischen Feuerwehrezentrale entstandenen Schulungsräume für eigene Zwecke mietfrei zu nutzen, sofern dies der Betrieb des Kreisfeuerwehrverbandes zulässt. Einnahmen, die der Kreisfeuerwehrverband durch die Vermietung von Dienstwohnungen oder durch die Nutzung der Schulungsräume und des Außenübungsgeländes durch Dritte erzielt, sind vom Kreisfeuerwehrverband zweckgebunden für den Betrieb des Löschzug-Gefahrgut zu verwenden. Auch dies entspricht im Wesentlichen der Regelung der früheren Nutzungsvereinbarung.

Wie bereits erwähnt haben die Verwaltung und die Geschäftsführung des Kreisfeuerwehrverbandes bei der Gestaltung der neuen Fassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages und der Nutzungsvereinbarung intensiv zusammengearbeitet, so dass von Seiten des Kreisfeuerwehrverbandes Änderungswünsche an den Vertragsentwürfen nicht mehr erwartet werden.

Der Bürgermeister